



Markt Heroldsberg • Postfach 20 • 90560 Heroldsberg

Piratenpartei Mittelfranken
Herrn Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

Hauptstraße 104 • 90562 Heroldsberg

Telefon: 0911 51857-0

Fax: 0911 51857-40

E-Mail: gemeinde@heroldsberg.de

www.heroldsberg.de

Rathaus

Ansprechpartner/in: Herr Schwab

Telefon: 0911 51857-19

E-Mail: w.schwab@heroldsberg.de

Erdgeschoss, Zimmer 0.3

Heroldsberg, 08.08.2023

Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in Verbindung mit der Sondernutzungsatzung des Marktes Heroldsberg vom 13. November 2008

Ihr Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern vom 26.07.2023

Erlaubnis- und Gebührenbescheid

Für die Wahlwerbung mit Plakatständern und Infoständen ist grundsätzlich eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, sofern die Werbemaßnahmen auf öffentlichen Verkehrsgrund stattfinden.

Der Markt Heroldsberg erlässt für den Zeitraum vom **27.08.2023** bis einschließlich **15.10.2023** die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Sondernutzung der Ortsstraßen zur Aufstellung von Plakatständern DIN A 0 für **Landtags- und Bezirkswahl 2023**.

Es gibt folgende Obergrenze der Plakatanzahl für Plakate jeglicher Art pro Standort:

Hauptort Heroldsberg: **20** Standorte bis 1 qm,
Groß- und Kleingeschaidt: jeweils **5** Standorte bis 1 qm

Auf dem Rathaus- und Partnerschaftsplatz ist eine Aufstellung von politischer Plakatierung gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 22.11.2016 nicht gestattet ! Die Regenrinne ist die Grenze zum Rathausplatz.

Dieser Bescheid ist gebührenfrei.

Auflagen:

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. **Die Werbeträger dürfen nicht an Bäumen und in den Pflanzbeeten angebracht werden. Falls Werbeträger an Bäumen, am Rathaus- und Partnerschaftsplatz angebracht werden, werden diese umgehend kostenpflichtig entfernt.**
3. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.

Sprechzeiten Rathaus
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Mo. 14:00 – 16:00 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Gläubiger-ID
DE48ZZZ00000250626

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
Höchstädt Herzogenaurach
IBAN: DE82 7635 0000 0016 0010 00
BIC: BYLADEM1ERH

VR Bank Bamberg-Forchheim eG
IBAN: DE24 7639 1000 0003 0140 02
BIC: GENODEF1FOH



Hinweise zu Plakatierungen in der Gemeinde Heroldsberg

1. Die Größe der Werbeträger/Plakatständer darf maximal 1m² bzw DIN A 0 betragen.
2. Die Plakatierung muss rechtzeitig beantragt werden, den Antrag finden Sie unter <https://www.heroldsberg.de/service/rathaus-service-portal/>
3. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
4. Die Werbeträger dürfen nicht an Bäumen und in den Pflanzbeeten angebracht werden. Falls Werbeträger an Bäumen oder am Rathaus- und Partnerschaftsplatz angebracht werden, werden diese umgehend kostenpflichtig entfernt.
5. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
6. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere Windlast, genügen.
7. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
8. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
9. Soweit die Werbeträger an Laternenmasten oder an Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs angebracht werden, sind diese mit Hilfe von Kabelbindern am Boden stehend oder auf einer Höhe von 2 m (Unterkante der Plakate) so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen entstehen. Falls diese nicht ordnungsgemäß angebracht werden, werden diese umgehend kostenpflichtig entfernt.
10. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmers versehen sein.
11. Das Grundstück muss nach Abbau des Werbeträgers den ursprünglichen Zustand aufweisen.
12. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 2 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
13. Die Plakatständer sind mit dem Aufkleber, der dem Genehmigungsbescheid beigelegt ist, sichtbar zu versehen! Plakate ohne Aufkleber am Standort, werden kostenpflichtig entfernt!
14. Die Werbeträger müssen, sofern im Genehmigungsbescheid nichts anderes festgelegt wurde, spätestens 7 Tage (bei Wahlen etc.) bzw. 3 Tage (bei allen anderen Plakatierungen) nach dem Ereignistag abgebaut sein, ansonsten werden diese kostenpflichtig entfernt.
15. Höchstgrenzen der Plakatanzahl:

Plakate anlässlich von Wahlen oder Abstimmungen etc.:	
Hauptort Heroldsberg:	20 Stück
Großgeschaidt:	5 Stück
Kleingeschaidt:	5 Stück
Sonstige Plakate für Veranstaltungen etc.:	
Gesamtes Gemeindegebiet:	12 Stück
16. Darüber hinaus gelten die Regelungen der jeweils gültigen Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Heroldsberg, einzusehen unter <https://www.heroldsberg.de/markt-heroldsberg/satzungen-und-verordnungen/>



H i n w e i s !!!

Die Werbeträger/Plakatständer dürfen nicht an Bäumen und in den Pflanzbeeten angebracht werden.

Soweit die Werbeträger/Plakatständer an Laternenmasten **am Boden stehend oder auf einer Höhe von mindestens 2 m (Unterkante der Plakate)** angebracht werden, sind diese mit Hilfe von Kabelbindern so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen entstehen.

Falls Werbeträger nicht ordnungsgemäß angebracht werden, werden diese umgehend kostenpflichtig entfernt.